

Martin Laminit
SPD/Parteifreie Bürger
Mitterbuch 7
85656 Buch am Buchrain

28.04.2014

Gemeinde Buch am Buchrain
Fröbelweg 1
85669 Pastetten

Antrag zur Tagesordnung: Gemeinderatssitzung 06.05.2014: Änderung Geschäftsordnung

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen des Gemeinderats,

zur konstituierenden Sitzung des Gemeinderats Buch am Buchrain möchten wir beantragen folgende Änderungen und Ergänzungen in die Geschäftsordnung einzuarbeiten. Dabei beziehen sich die Anträge auf drei Schwerpunkte, die im Einzelnen in der beigefügten Anlage ausführlich dargelegt werden:

- Transparenz
- Bürgernähe
- Arbeit im Gemeinderat

Mit freundlichen Grüßen

SPD/Parteifreie Bürger

Martin Laminit Robert Ulzhöfer Hans-Peter Schäfer

1 Anlage

TRANSPARENZ

Ziel: Die Arbeit des Gemeinderats muss einsehbar und nachvollziehbar sein. Dabei müssen die Informationen rechtzeitig und auf verschiedene Art und Weise für Gemeindeangehörige zugänglich sein – besonders bei digitalen Medien, beispielsweise dem Internet, besteht hierbei Nachholbedarf.

- Beschlüsse, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, für die die Gründe der Geheimhaltung entfallen sind, sollen auf die gleiche Art und Weise wie Sitzungsprotokolle von öffentlichen Sitzungen zugänglich gemacht werden. → § 18 Abs. 3
- Genehmigte Niederschriften sollen zusätzlich über die Internetseite der Gemeinde abrufbar sein.

Ergänzungsvorschlag zu § 31 Abs. 1: Hierzu werden die genehmigten Niederschriften (Art. 54 Abs. 2 GO) auf der Internetseite der Gemeinde für eine Dauer von 3 Jahren hinterlegt.

- Tagesordnungen sollen rechtzeitig vor der jeweiligen Gemeinderatssitzung zusätzlich auch im Internet abrufbar sein. Die Frist nach welcher die Tagesordnung bekannt zu geben ist, richtet sich nach der Frist der Ladung.

Formulierungsvorschlag zu § 20 Abs. 3: Die Tagesordnung für öffentliche Sitzungen ist jeweils unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung im Regelfall am 5. Tag vor der Sitzung, spätestens jedoch am 3. Tag vor der Sitzung ortsüblich, u. a. auch auf der Internetseite der Gemeinde, bekannt zu machen (Art. 52 Abs. 1 GO).

- Ebenso sollen Satzungen und Verordnungen, sowie die Geschäftsordnung auf der Internetseite der Gemeinde abrufbar sein. → Satzungen, Verordnungen § 32 Abs. 1, Geschäftsordnung § 34

BÜRGERNÄHE

Ziel: Zwar treffen in einer repräsentativen Demokratie gewählte Volksvertreter die Entscheidungen, doch den Bürgerinnen und Bürgern muss die Möglichkeit gegeben werden sich einbringen zu können. Gerade für den Gemeinderat ist eine bürgernahe Politik äußerst wichtig.

- Mitsprache bei Bürgerversammlungen soll gestärkt werden durch die Möglichkeit Anträge auch während der Versammlung zu stellen.

Ergänzungsvorschlag zu § 12: (3) Anträge von Gemeindebürgern können auch während der Bürgerversammlung gestellt werden. Die Verwaltung, sowie der Gemeinderat, müssen innerhalb von drei Monaten darauf eingehen und antworten (Art. 18 Abs. 4 GO).

(4) Das Wort können grundsätzlich nur Gemeindeglieder erhalten. Ausnahmen kann die Bürgerversammlung beschließen; der Vorsitzende soll einem Vertreter der Aufsichtsbehörde auf Verlangen das Wort erteilen. Den Vorsitz in der Versammlung führt der erste Bürgermeister oder ein von ihm bestellter Vertreter (Art. 18 Abs. 3 GO).

- Gemeindeglieder sollen zu Beginn der Gemeinderatssitzung die Möglichkeit eingeräumt werden Fragen zu Gemeindeangelegenheiten zu stellen oder Wünsche und Anregungen zu äußern.

Formulierungsvorschlag (evtl. als § 24): (1) Der Gemeinderat räumt bei öffentlichen Sitzungen Gemeindegliedern und den ihnen gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen nach Art. 15 Abs. 1 GO die Möglichkeit ein, Fragen zu Gemeindeangelegenheiten zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten.

(2) Zu den gestellten Fragen, Anregungen und Vorschlägen nimmt der Vorsitzende Stellung. Ist das nicht möglich, teilt der Vorsitzende dem Fragenden den Zeitpunkt der Stellungnahme mit. Widerspricht der Fragende nicht, kann die Antwort auch schriftlich gegeben werden. Eine Beratung zu einem vorgebrachten Sachverhalt seitens des Gemeinderats findet nicht statt.

(3) Der Vorsitzende kann von einer Stellungnahme absehen, wenn dies das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner erfordern.

(4) Die Bürgerfragerunde findet zu Beginn der Gemeinderatssitzung statt und soll eine Höchstdauer von 15 Minuten nicht überschreiten.

- Zuhörern soll durch mehrheitlichen Gemeinderatsbeschluss eine Wortmeldung während der Sitzung gestattet werden. → § 25 Abs. 3

ARBEIT IM GEMEINDERAT

Ziel: Die Arbeit im Gemeinderat, zum Wohle der Gemeinde, ist eine äußerst verantwortungsvolle Aufgabe. Um sie gewissenhaft bewältigen zu können, müssen die Rahmenbedingungen stimmen.

- 1 Woche vor der Sitzung sollen sich die Gemeinderäte mit den Sitzungsgegenständen beschäftigen können. → Frist der Ladung § 21 Abs. 2, Termin der Gemeinderatssitzung § 19 Abs. 1
- Sitzungseinladungen sollen vorbereitende Unterlagen, wie Beschlussvorlagen, Anträge zur Tagesordnung oder Verweise auf Internetinhalte, usw. enthalten. Nach Möglichkeit sind diese Unterlagen auch digital zur Verfügung zu stellen. → § 21 Abs. 1
- Unterlagen sollen während der Sitzung (öffentlich und nichtöffentlich) visuell über den Beamer präsentiert werden. → öffentliche Sitzung § 26, nichtöffentliche Sitzung § 24 Abs. 2

Ergänzungsvorschlag (evtl. als § 26 Abs. 6): Während des Sachvortrags durch den Bürgermeister oder den Geschäftsleiter sollen die dazugehörigen Unterlagen für die An-

wesenden visuell präsentiert werden. Beschlussvorschläge werden nicht nur vorgelesen, sondern auch parallel dazu auf die Leinwand projiziert. Dies gilt insbesondere auch für die nicht-öffentliche Sitzung, sofern hierfür keine schriftlichen Unterlagen an den Gemeinderat ausgehändigt werden.

- Neben den bestehenden Ausschüssen soll ein Haushaltsausschuss, der folgende Aufgabenbereiche abdeckt, gebildet werden:
 - a) Vorbereitung des Budgetrahmens für die Abstimmung im Gemeinderat
 - b) Einbindung und Zusammenarbeit mit dem Kämmerer
- Für folgende Aufgabengebiete soll ein Personalreferent bestimmt werden:
 - a) Bindeglied zwischen Gemeinderat, Bürgermeister und Personal
 - b) Mitsprache bei Personalentscheidungen
 - c) Personalplanungen
- Die Tätigkeit, Rechte und Pflichten von Referenten soll genauer definiert werden.

Ergänzungsvorschlag (evtl. als § 8): (1) Es werden folgende Referate gebildet:

1. Jugendreferat
2. Sozial- und Seniorenreferat
3. Personalreferat

(2) Jedes Referat wird mit einem Referenten und einem Stellvertreter besetzt.

(3) Die Referenten sind berechtigt in ihrem Wirkungskreis Einrichtungen zu besichtigen, Auskünfte zu verlangen und Akten einzusehen sowie Arbeiten, Lieferungen und Rechnungen zu prüfen.

(4) Die Verwaltung ist verpflichtet, die Referenten über alle bedeutsamen Angelegenheiten ihres Wirkungskreises rechtzeitig zu unterrichten. Die Referenten haben sich mit allen bedeutsamen Angelegenheiten ihres Wirkungskreises vertraut zu machen und sich darüber laufend unterrichten zu lassen; insbesondere sollen sie in ihrem Wirkungskreis auf eine sparsame und zweckmäßige Mittelverwendung und Wirtschaftsführung der Gemeindeverwaltung achten. Sie können jedoch nicht in den Dienstbetrieb eingreifen, Weisungen erteilen oder in ihrer Eigenschaft als Referent Schreiben der Gemeinde unterzeichnen.

- Die Formulierungen zum Geschäftsgang der Ausschüsse aus der aktuellen MusterGeschäftsordnung des bayerischen Gemeindetags sollen eingearbeitet werden.

Ergänzungsvorschlag (evtl. als § 34) Anwendbare Bestimmungen

(1) Für den Geschäftsgang der Ausschüsse gelten die §§ 15 bis 33 sinngemäß. Gemeinderatsmitglieder, die einem Ausschuss nicht angehören, erhalten die Ladungen zu den Sitzungen nebst Tagesordnung nachrichtlich.

(2) Mitglieder des Gemeinderats können in der Sitzung eines Ausschusses, dem sie nicht angehören, nur als Zuhörer anwesend sein. Berät ein Ausschuss über den Antrag eines Gemeinderatsmitglieds, das diesem Ausschuss nicht angehört, so gibt der Ausschuss dem Antragsteller Gelegenheit, seinen Antrag mündlich zu begründen. Satz 1 und 2 gelten für öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen.